Freiwillige Vereinbarungen für Herbst 2022

Information 03/2022
Parsau, 05.08.2022

In der folgenden Tabelle sind die Maßnahmen und Ausgleichsbeträge für den Vertragsabschluss im Herbst aufgelistet. Der offizielle Maßnahmenkatalog befindet sich im Anhang dieses Rundschreibens.

Bitte beachten Sie die Abgabefrist **15. Oktober 2022**.

Freiwillige Vereinbarungen Herbst 2022	Ausgleich pro Jahr [€/ha]
1. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne organische Düngung Einsaat bis 15.08. Einsaat bis 01.09.	 120 80
2. Winterbraugerstenanbau früh bis 05.10. spät ab 06.10.	 150 100
4. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von PSM in Raps (Metazachlor-Verzicht)	64
5. Leguminosenfreie Begrünung ohne Nutzung mit Nutzung	 400* 400
6. Extensiver Grasanbau (prioritäre Flächen TGG Ettenbüttel und Wedelheine) ohne Nutzung mit Nutzung	 600* 588
7. Nacherntemanagement nach Kartoffeln mit erfolgsorientierter Auszahlung (≤ 30 kg N_{min}/ha) (≤ 50 kg N_{min}/ha)	 150 120

* Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen.

Die Umsetzung von Freiwilligen Vereinbarungen, die zur Verbesserung der Nitratgehalte im Grundwasser und Minderung der Pflanzenschutzmittelausträge führen sollen, ist nach wie vor hoch. Jährlich stehen für die Trinkwassergewinnungsgebiete des Wasserverbandes Gifhorn 443.312 € zur Verfügung, hinzu kommt dieses Jahr ein Überhang aus 2021 in Höhe von 11.244 €.

Mit der Düngeverordnung, den Roten Gebieten, dem Niedersächsischen Weg und der neuen EU-Agrarpolitik ändern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft massiv. Hinzu kommen stark gestiegene Preise für Betriebsmittel und ständig schwankende Produktpreise. Das alles muss in den Kalkulationen für die Vereinbarungen berücksichtigt werden, wird aber durch die landesweiten Vorgaben zur Umsetzung Freiwilliger Vereinbarungen zusätzlich reguliert.

Der Kooperationsausschuss hat beschlossen, dass weiterhin ein einheitliches Maßnahmenangebot für Rote Gebiete und nicht Rote Gebiete umgesetzt werden soll. Außerdem werden die Ausgleichsbeträge aller Maßnahmen angehoben, um den veränderten Preisniveaus gerecht zu werden. Die genauen Inhalte der Maßnahmen können Sie folgender Tabelle entnehmen. Dabei möchten wir vor allem auf die neue Maßnahme „Nacherntemanagement nach Kartoffeln mit erfolgsorientierter Auszahlung“ hinweisen. Weitere Informationen dazu finden Sie auch im zweiten Teil dieses Rundschreibens.

Detailübersicht der Trinkwasserschutzmaßnahmen

Trinkwasserschutzmaßnahme	Auszug der Bewirtschaftungsauflagen
Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne organische Düngung (I.E) **alle Flächen**	▪ Einsaat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht ▪ A) bis zum 15.08.2022 B) bis zum 01.09.2022 ▪ Umbruch der Zwischenfrucht frühestens ab dem 15.02. des Folgejahres. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden (Vorgabe MU) ▪ Keine N-Düngung zur Zwischenfrucht mit organischen Stickstoffdüngemitteln ▪ Düngung zur Zwischenfrucht nur nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters, max. 40 kg N/ha. ▪ N-Düngung zur Zwischenfrucht ist mit mindestens 50 % in die Düngeplanung zur Nachfrucht einzubeziehen, sofern der Aufwuchs nicht abgefahren wird. ***Entschädigungssatz: A) 120 €/ha und B) 80 €/ha***
Winterbraugerstenanbau (I.F1) **alle Flächen**	▪ Einsaat A) bis zum 05.10.2022 B) ab dem 06.10.2022 ▪ Nachweis über Beleg Saatguteinkauf (Sorte) oder Anbauvertrag bis zum 15.10. des Erntejahres an den WV GF. ***Entschädigungssatz: A) 150 €/ha und B) 100 €/ha***
Grundwasserschutzorientierter Einsatz von PSM in Raps (I.L) **alle Flächen**	▪ Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Metazachlor. Für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Gewässerschutzberater. ▪ Ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 15.10. des Erntejahres dem WV GF vorzulegen. ***Entschädigungssatz: 64 €/ha***
Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (**mit Nutzung**) (I.F1) **alle Flächen**	▪ Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig. ▪ Eine einmalige N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig. ▪ Jährliche Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung (max. 1 GV/ha in Abstimmung mit dem Gewässerschutzberater) ***Entschädigungssatz: 400 €/ha***
Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (**Brache**) (I.F2) **alle Flächen**	▪ Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig. ▪ Mindestens alle 2 Jahre ist ein Abschlegeln des Aufwuchses bis zum 15.11. erforderlich. Die Anforderungen der GAP sind zu berücksichtigen. ***Entschädigungssatz: 400 €/ha***

Extensiver Grasanbau (**mit Nutzung**) (I.F1) **sehr hoch prioritären Flächen nach der neuen Prioritätensetzung in den TGG Wedelheine und Ettenbüttel**	▪ Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig. ▪ Eine einmalige N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig. ▪ Jährliche Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung (max. 1 GV/ha in Abstimmung mit dem Gewässerschutzberater) ***Entschädigungssatz: 588 €/ha***
Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (**Brache**) (I.F2) **sehr hoch prioritären Flächen nach der neuen Prioritätensetzung in den TGG Wedelheine und Ettenbüttel**	▪ Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig. ▪ Mindestens alle 2 Jahre ist ein Abschlegeln des Aufwuchses bis zum 15.11. erforderlich. Die Anforderungen der GAP sind zu berücksichtigen. ***Entschädigungssatz: 600 €/ha***
Gewässerschonendes Nacherntemanagement nach Kartoffeln mit erfolgsorientierter Auszahlung **alle Flächen**	▪ Durch pflanzenbauliche Maßnahmen, wie z.B. Fruchtfolgegestaltung, Reduzierung der Bodenbearbeitung, muss auf den u. g. Flächen ein Herbst-N_{min}-Gehalt von max. 30 kg N_{min}/ha (1. Stufe) bzw. 31-50 kg N_{min}/ha (2. Stufe) eingehalten werden. ▪ Die Probenahme erfolgt in Abhängigkeit von der Sickerwasserspende ab dem 1.11. ▪ Es werden mindestens 75 % der Vertragsfläche je Bewirtschafter beprobt. Das Ergebnis wird auf alle Vertragsflächen des Bewirtschafters umgelegt. Die Probenahme wird mit einem Fahrzeug und einer hydraulisch/elektrischen Bohrvorrichtung bis 60 cm Bodentiefe vorgenommen. Die Probenahme erfolgt im Rahmen der Gewässerschutzberatung. ▪ Sollte der durchschnittliche Herbst-N_{min}-Wert aller untersuchten Flächen wesentlich von den definierten Zielwerten abweichen, kann ggf. eine Korrektur der Zielwerte erfolgen. ▪ Rechtsverbindliche Anerkennung des gemessenen N_{min}-Wertes. ▪ Dokumentation der Maßnahmen nach Kartoffeln in einer Schlagkartei. Diese kann zu Auswertungs- und Kontrollzwecken von der Gewässerschutzberatung und dem WV GF angefordert werden. ▪ Der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin verpflichtet sich, für die Vertragsflächen keine weiteren Freiwilligen Vereinbarungen außer I.L. abzuschließen (Vorgabe MU-Maßnahmenkatalog) ***Entschädigungssatz:*** **a) 150 €/ha** (≤ 30 kg N_{min} kg/ha) **b) 130 €/ha** (≤ 50 kg N_{min} kg/ha)

Geries Ingenieure GmbH
Schmiedestraße 5
38470 Parsau

E-Mail: parsau@geries.de
www.geries.de

Telefon: 05368-97065 0
Fax: 05368-97065 11

Zwischenfruchtanbau nach Kartoffeln

Bei den Herbst-N_{min}-Beprobungen weisen Kartoffelflächen regelmäßig mit die höchsten Stickstoffgehalte auf. Diese sind durch die winterliche Sickerwasserspende akut auswaschungsgefährdet.

Diese N_{min}-Gehalte zu senken, ist eine der effektivsten Maßnahmen, um die Nitratgehalte im Grundwasser zu verringern. Dafür ist die Zeit nach der Ernte die entscheidende Phase, da die hohen Stickstoffgehalte durch den Rodevorgang und die dadurch ausgelöste Nachmineralisation entstehen.

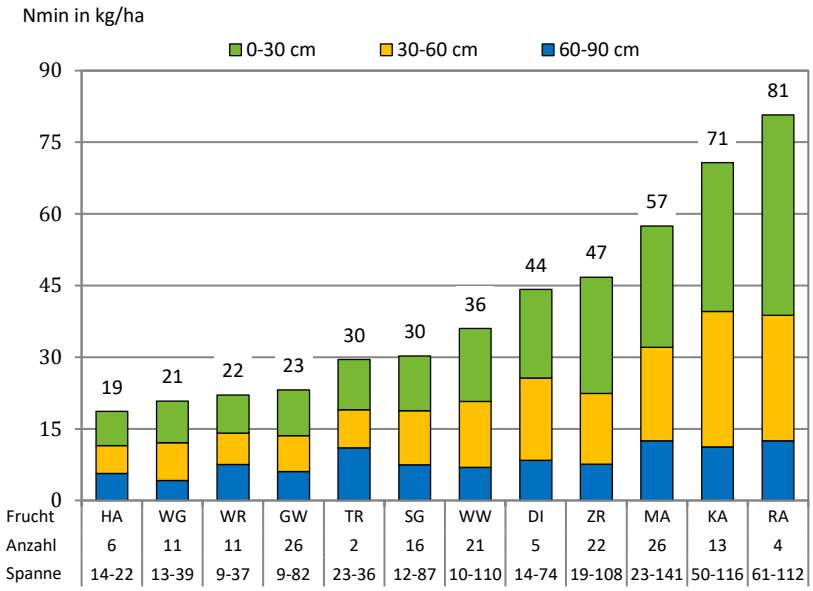

Abb. 1: Herbst-N_{min}-Werte aus dem Jahr 2022

Deshalb ist es wichtig, dass auf die Kartoffel eine Kultur mit hoher Stickstoffaufnahme im Herbst folgt. Damit bleiben nur der Winterraps oder eine Zwischenfrucht.

In der folgenden Graphik sind 390 N_{min}-Proben nach Kartoffeln im Herbst aus den Jahren 2001 bis 2021 aufgeführt. Auf 84 Flächen ist eine Zwischenfrucht angebaut worden und auf den übrigen 307 eine Winterung oder die Fläche blieb als Schwarzbrache über den Winter liegen.

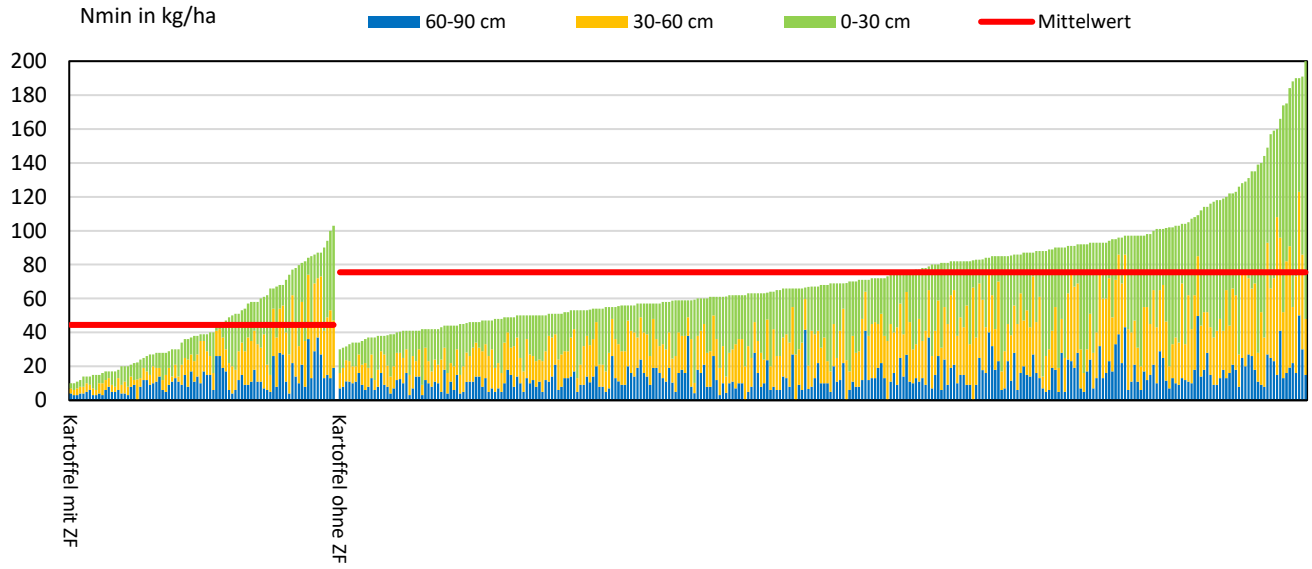

Abb. 2: Herbst-N_{min}-Werte nach Kartoffeln aus den Jahren 2001-2021

Der durchschnittliche Herbst-N_{min} unter Kartoffeln mit Zwischenfruchtanbau liegt bei 44 kg N_{min}/ha, dabei reicht die Spanne von 10 bis 103 kg N_{min}/ha. Ohne Zwischenfruchtanbau liegt der Herbst-N_{min} unter Kartoffeln bei durchschnittlich 75 kg N_{min}/ha, dabei reicht die Spanne von 30 bis 200 kg N_{min}/ha.

Geries Ingenieure GmbH
Schmiedestraße 5
38470 Parsau

E-Mail: parsau@geries.de
www.geries.de

Telefon: 05368-97065 0
Fax: 05368-97065 11

Aus diesen Daten geht eindeutig hervor, dass (auch späte) Zwischenfrüchte nach Kartoffeln einen wirkungsvollen Beitrag zur Vermeidung von Nitratauswaschung leisten können. Wird der Herbst-N_{min} dadurch um 30 kg/ha verringert, verringert das die Sickerwasserbelastung um circa 50 mg/l Nitrat.

Diese Maßnahme soll zukünftig über eine Freiwillige Vereinbarung gefördert werden. Die in der Vergangenheit bereits umgesetzte Maßnahme des „Zwischenfruchtanbaus nach Kartoffeln“ kann nicht mehr innerhalb und außerhalb der Roten Gebiete gleichermaßen abgeschlossen werden. Deshalb hat sich der Kooperationsausschuss darauf verständigt, eine erfolgsorientierte Maßnahme anzubieten, die flächendeckend möglich ist. In Abhängigkeit von den tatsächlich erreichten N_{min}-Werte werden unterschiedliche Ausgleichsbeträge ausgezahlt. Je größer der Nutzen für den Gewässerschutz, desto größer fällt der ausgezahlte Betrag aus. Dabei besteht mit durchgeführtem Zwischenfruchtanbau die größte Chance auf eine erfolgreiche Teilnahme. Weitere Punkte, die man dabei beachten sollte, sind:

- Abschluss der Vereinbarung auf Flächen mit frühen Ernteterminen
- Zeitnahe Aussaat der Zwischenfrucht oder Folgekultur, um möglichst viel Vegetationszeit auszunutzen
- Reduzierte Bodenbearbeitung, um Mineralisation zu begrenzen
- Auswahl schnellwachsender Zwischenfruchtmischungen

Bei Fragen zu dieser neuen Art der Freiwilligen Vereinbarung melden Sie sich bitte bei Ihrem Berater.

Ihre Ansprechpartner

Sonja Besenroth

Tel.: 05368-9706512
Mobil: 0170-5616753

besenroth@geries.de

Steffen Buerke

Tel.: 05368-9706515
Mobil: 0151-50958881

buerke@geries.de

Stand: 11.07.2022

Maßnahmenkatalog
der Gesamtkooperation des Wasserverbandes Gifhorn

Herbst 2022

Maßnahme	MU-Kategorie	Ausgleich neu (€/ha)
6a. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne organische Düngung (Einsaat bis 15.08.)	I.E	120
6b. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne organische Düngung (Einsaat bis 01.09.)	I.E	80
7. Winterbraugerstenanbau (früh bis 5.10./spät ab 6.10.)	I.F1	150 (früh) 100 (spät)
8. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von PSM in Raps	I.L	64
9a. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (mit Nutzung)	I.F1	400
9b. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (Brache)	I.F2	400
10. Gewässerschonendes Nacherntemanagement nach Kartoffeln mit erfolgsorientierter Auszahlung	III.	150 (≤30 kg Nmin/ha) 120 (≤50 kg Nmin/ha)
Maßnahmen auf sehr hoch prioritären Flächen in den TGG Ettenbüttel und Wedelheine		
11 a. Extensiver Grasanbau (mit Nutzung)	I.F1	588
11 b. Extensiver Grasanbau (Brache)	I.F2	600

Brachen, die im ANDI 2023 im Rahmen von GLÖZ 8 (verpflichtende Brache 4 % der LN) bzw. Freiwillige Ökoregelungen (zusätzliche Brachen mit Ausgleich) gemeldet werden, können nicht über Freiwillige Vereinbarungen gefördert werden. Mehrjährige Vereinbarungen zur leguminosenfreien Brachebegrünung bzw. zum extensiven Gasanbau können zur Anrechnung für GLÖZ 8 sanktionsfrei gekündigt werden.

Freiwillige Vereinbarungen und Acker-/Grünlandstatus

(aus: Hinweise zur Abwicklung von Freiw. Vereinbarungen, NLWKN, 05/2021)

Im Rahmen der FV I.F1 (Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung) und I.F2 (Brachen) werden Flächen zum Trinkwasserschutz mit Gras begrünt.
Für Flächen mit diesen FV sind Sonderregelungen hinsichtlich der Entstehung von Dauergrünland (DGL) erarbeitet worden, die wie folgt umgesetzt werden:
Der NLWKN liefert jährlich eine Tabelle mit allen FV an das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA). Dort werden die FV-Daten mit den Daten der Agrarförderung zusammengeführt.

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Niedersachsen

Wenn Flächen mit der FV I.F1 + Kulturcode 424 (Ackergras) oder mit der FV I.F2 + Kulturcode 591 (aus der Erzeugung genommenes Ackerland) belegt sind, behalten die Flächen automatisch das „Zähljahr 1“ für potentielles Dauergrünland. **So wird die Fünfjährigkeit und damit der DGL-Status nicht erreicht, solange die FV abgeschlossen werden.**

Diese Umsetzung kann von den Bewirtschaftern in den Flächennachweisen überprüft werden.

Vorbemerkungen

1. Anrechenbarkeit des Stickstoffs aus organischen Düngern

Neben der zu minimierenden N-Auswaschung kann durch Ammoniakverluste sowie Immobilisation der mit organischen Düngern zugeführte Stickstoff im Jahr der Düngung nicht vollständig ausgenutzt werden. Folgende Anrechenbarkeiten sind derzeit für die nachfolgend aufgeführten Dünger anzusetzen.

Gesetzlicher Mindeststandard DÜV

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bzw. org. Düngemittel		**N-Anrechenbarkeiten** gem. Empfehlungen LWK Niedersachsen (schlagbezogen)	
		Ackerland	**Grünland**
Gülle	**Rind**	**60%**	**50%**
	Schwein	**70%**	**60%**
	Legehenne	**60%**	
HTK		**60%**	
Jauche	**Rind, Schwein**	**90%**	
Gärrückstände	**flüssig < 15 % TS**	**60%**	**50%**
	fest > 15 % TS	**30%**	**30%**
Mist	**Schwein**	**30%**	
	Rind, Pferd, Schaf, Ziege	**25%**	
	Geflügel, Kaninchen	**30%**	
Kompost		**10%**	
Grünschnittkompost		**3%**	
Pilzsubstrat		**10%**	
Klärschlamm Verbot in WSG!	**flüssig < 15% TS**	**30%**	**30%**
	>15% TS	**25%**	
Weidehaltung		**25%**	**25%**
Quelle: LWK Niedersachsen, Stand: 20.12.2021, Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens (Anlage 3 DÜV)			

Anforderungen der Anrechnung bei Freiwilligen Vereinbarungen

Um die Belange des Gewässerschutzes zu berücksichtigen, sind auf Ackerland je nach Vegetationsdauer im Erntejahr unterschiedliche N-Anrechenbarkeiten zu verwenden (die Anrechnung zu Hackfrüchten und Mais ist erhöht).

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bzw. org. Düngemittel		**N-Anrechenbarkeiten** gem. Empfehlungen LWK Niedersachsen (schlagbezogen)	
		Getreide, Raps, Grünland, Zwischenfrüchte	**Hackfrüchte, Mais**
Gülle	**Rind**	**60%**	**70%**
	Schwein, Geflügel	**70%**	**80%**
HTK		**60%**	**80%**
Jauche		**90%**	**90%**
Gärrückstände	**flüssig < 15 % TS**	**60%**	**70%**
	fest > 15 % TS	**30%**	**50%**
Mist	**Schwein**	**30%**	**50%**
	Rind, Pferd, Schaf, Ziege	**25%**	**40%**
	Geflügel, Kaninchen	**30%**	**60%**
Kompost		**10%**	**10%**
Grünschnittkompost		**3%**	**3%**
Pilzsubstrat		**10%**	**10%**
Klärschlamm Verbot in WSG!	**flüssig < 15% TS**	**30%**	**30%**
	>15% TS	**25%**	**25%**
Weidehaltung		**25%**	**25%**
Quelle: LWK Niedersachsen, Stand: 25.06.2020			

Grundsätzliche Anforderung gem. SchuVO in Wasserschutzgebieten: Die Zufuhr aus org. Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft darf 170 kg Ges. N/ha (Bruttowert ohne Berücksichtigung von Abzügen) pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

2. Abgabefristen für die Verträge und Auszahlungsanträge

Die **Maßnahmenverträge** sind grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn abzuschließen.
Auszahlungsanträge für nicht rotierende Maßnahmen sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
Für die jährlichen **Auszahlungsanträge** bei rotierenden Maßnahmen gelten folgende Fristen:

Abgabe Auszahlungsantrag bis zum 15.10. des betroffenen Jahres	
6a. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne org. Düngung (Einsaat bis 15.08.)	6b. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne org. Düngung (Einsaat bis 01.09.)
7. Winterbraugerstenanbau (früh vor 5.10./spät ab 6.10.)	8. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von PSM in Raps
9 a/b. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer	10. Gewässerschonendes Nacherntemanagement nach Kartoffeln mit erfolgsorientierter Auszahlung
11 a/b. Extensiver Grasanbau	

Fällt die Abgabefrist auf einen Sonn-/Feiertag, gilt als Abgabefrist der folgende Werktag bis 24 Uhr.

3. Verstöße gegen die Bewirtschaftungsauflagen

Der Kooperationsausschuss hat am 25. Januar 2012 beschlossen, dass es bei der Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsbedingungen zu keiner Auszahlung der beanstandeten Flächen im Auszahlungsjahr kommt. Zusätzlich erhalten die betroffenen Landwirte eine schriftliche Ermahnung. Sämtliche FV des Betriebes werden im Folgejahr erneut kontrolliert. Sollte es dabei erneut zu einer Beanstandung kommen, wird der Landwirt vom Abschluss weiterer FV für ein Jahr ausgeschlossen.

4. Allgemeines

Generalklausel
Die Verträge müssen bis zu den jeweils genannten Terminen **vollständig** ausgefüllt und mit allen geforderten und notwendigen Anlagen bzw. Unterlagen vorliegen.

Rechtlicher Rahmen für den Vertragsabschluss
Der Vertrag und alle Anträge bzw. Anlagen mit den Bewirtschaftungsbedingungen sind ausschließlich durch die bewirtschaftende Person, nicht durch den Zusatzberater, zu unterzeichnen. Wird ein Vertrag für Flächen in verschiedenen Gebieten abgeschlossen, ist zu gewährleisten, dass eine einzelgebietliche Zuordnung der Einzelfläche (z. B. durch Verwendung von Kürzeln im Vertrag) möglich ist.
Die Mitteilung von Vertragsänderungen (z. B. Fruchtartenwechsel, Laufzeit, Maßnahmenwechsel, Teilflächenkündigung) erfolgt schriftlich vor Auszahlung der Maßnahme. Dieses kann durch die bewirtschaftende Person oder den Zusatzberater erfolgen. Die Mitteilung muss eine eindeutige Zuordnung zum ursprünglichen Vertrag ermöglichen. Eine schriftliche Bestätigung durch den Wasserverband Gifhorn erfolgt nur, wenn sich die Höhe der Entschädigungszahlung ändert. Die geänderten Daten werden im Vertrag vermerkt.
Die Kündigung eines Vertrages erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Dieses kann nur durch die bewirtschaftende Person erfolgen. Die Mitteilung muss eine eindeutige Zuordnung zum ursprünglichen Vertrag ermöglichen. Eine schriftliche Bestätigung durch den Wasserverband Gifhorn erfolgt danach.

Grundlage dieses Maßnahmenkatalogs ist der aktuell gültige MU-Maßnahmenkatalog.
Änderungen des MU-Maßnahmenkatalogs können dazu führen, dass die im vorliegenden Maßnahmenkatalog der Kooperation Wasserverband Gifhorn aufgeführten Maßnahmen angepasst werden müssen. Der Wasserverband Gifhorn informiert die Bewirtschafter rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn über mögliche Änderungen.

Mindestvertragsgröße (Bagatellgrenze):
Es werden nur Verträge ab einer Mindestvertragsgröße von **1,0 ha und 100 € Gesamtsumme** pro Maßnahme und Vertrag abgeschlossen. Die Bagatellgrenze gilt nicht in den TGG Ettenbüttel und Wedelheine für die FV Extensiver Grasanbau. Ausnahmen (z.B. Randstreifen an Gewässern) sind nur in Abstimmung mit dem Gewässerschutzberater und dem Wasserverband Gifhorn möglich.

5. Abgabefrist Nachweise bzw. Belege

Sämtliche in den verschiedenen Freiwilligen Vereinbarungen geforderten Nachweise bzw. Belege sind bis spätestens zum 15.10. des jeweiligen Erntejahres dem Wasserverband Gifhorn vorzulegen.

6. Allgemeingültige Regeln für Maßnahmen I.E

Früheste Beseitigung der Zwischenfrüchte/Untersaaten nach Datum der jeweiligen FV. Der aus den Zwischenfrüchten oder Untersaaten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung des Aufwuchses ist untersagt! Bodennahes Abschlegeln bzw. Walzen von nicht winterharten Zwischenfrüchten gilt als Beseitigung. Wurde eine Bodenbearbeitung (Scheibenegge/Grubber etc.) durchgeführt oder ist die Zwischenfrucht gänzlich durch den Frost abgestorben, gilt sie als beseitigt. In diesem Falle dürfen vor der Saat der Hauptfrucht Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
Diese Regelung gilt sowohl für winterharte als auch für nicht winterharte Zwischenfrüchte/Untersaaten.
Die **Düngung** ist grundsätzlich untersagt. Eine ggf. mögliche N-Startdüngung ist in den jeweiligen FV explizit definiert. Die ggf. mögliche Startdüngung darf vor oder nach der Aussaat erfolgen (Richtwert max. 14 Tage). Sie darf insgesamt 30 kg NH_4-N bzw. 60 kg Ges.-N/ha nicht überschreiten.

Flächendeckende Maßnahmen

6. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne organische Düngung

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

a) Einsaat bis 15.08. / in Roten Gebieten: ohne N-Düngung

b) Einsaat bis 01.09. / in Roten Gebieten: ohne N-Düngung

Bewirtschaftungsauflagen:

- Einsaat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht

- a) bis zum 15.08.2022
- b) bis zum 01.09.2022

- Fachgerechte Aussaat mit einer Sämaschine oder mit einem Zwischenfruchtstreuaggregat.
- Umbruch der Zwischenfrucht frühestens ab dem 15.02. des Folgejahres. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden (Vorgabe MU).
- Bei einem ungleichmäßigen oder lückigen Bestand ist die Gewässerschutzberatung bis zum 15.11. zu informieren.
- Keine N-Düngung nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen.
- Keine N-Düngung zur Zwischenfrucht mit organischen Stickstoffdüngemitteln
- Düngung zur Zwischenfrucht nur nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters, max. 40 kg N/ha.
- N-Düngung zur Zwischenfrucht ist mit mindestens 50 % in die Düngeplanung zur Nachfrucht einzubeziehen, sofern der Aufwuchs nicht abgefahren wird.

- **Achtung**: In Roten Gebieten ist eine N-Düngung zu Zwischenfrüchten generell unzulässig.

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung des Aufwuchses ist untersagt (s. Vorbemerkungen des Maßnahmenkataloges Pkt. 6).
- Eine Beweidung der Zwischenfruchtbestände ist unzulässig.
- Die Förderung von Untersaaten ist unzulässig.
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren. Saatgutbelege sind im Bedarfsfall vorzuhalten.

Maßnahmendauer:	15.08.2022 - 30.06.2023	
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2022	
Ausgleichshöhe:	**a) 120 €/ha**	(Einsaat bis 15.08.)
	b) 80 €/ha	(Einsaat bis 01.09.)

KEINE Kombination mit ÖVF zulässig

7. Winterbraugerstenanbau

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

- Einsaat

- a) früh bis 05.10.2022
- b) spät ab 06.10.2022

- Nachweis über Beleg Saatguteinkauf (Sorte) oder Anbauvertrag bis zum 15.10. des Erntejahres an den WV GF.

Maßnahmendauer:	01.09.2022 - 31.08.2023	
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2023	
Ausgleichshöhe:	**a) 150 €/ha**	(Einsaat bis 05.10.)
	b) 100 €/ha	(Einsaat ab 06.10.)

8. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von PSM in Raps

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.L)

- Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Metazachlor. Für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Gewässerschutzberater.
- Ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 15.10. des Erntejahres dem WV GF vorzulegen.

Auszahlungstermin: bis 15.12.2023
Maßnahmendauer: 01.09.2022 – 31.08.2023
Ausgleichshöhe: 64 €/ha

9 a). Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (mit Nutzung)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1, ANDI Kulturcode 424)

- Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig.
- In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Gewässerschutzberatung eine Frühjahrseinsaat möglich.
- Eine einmalige N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig.
- Jährliche Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung (max. 1 GV/ha in Abstimmung mit dem Gewässerschutzberater)
- Eine Zufütterung ist grundsätzlich unzulässig, Ausnahme: Raufutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung.
- Führen einer Schlagkartei/eines Weidetagebuches.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit Gewässerschutzberater und WVU
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps nur nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters, max. 40 kg N/ha unter Berücksichtigung der Nmin-Vorgaben der DüV

Maßnahmendauer: 01.09.2022 – 31.12.2023
Auszahlungstermin: bis 15.12.2023
Ausgleichshöhe: 400 €/ha

9 b). Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (Brache)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F2, ANDI Kulturcode 591)

- Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig.
- In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Gewässerschutzberatung eine Frühjahrseinsaat möglich.
- Mindestens alle 2 Jahre ist ein Abschlegeln des Aufwuchses bis zum 15.11. erforderlich. Die Anforderungen der GAP sind zu berücksichtigen.
- Führen einer Schlagkartei.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit Gewässerschutzberater und WVU.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung.
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps nur nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters, max. 40 kg N/ha.

Maßnahmendauer: 01.09.2022 – 31.12.2023
Auszahlungstermin: bis 15.12.2023
Ausgleichshöhe: 400 €/ha

Grundwasserschonende Bewirtschaftung mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung

10. Gewässerschonendes Nacherntemanagement nach Kartoffeln mit erfolgsorientierter Auszahlung

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. III)

- Durch pflanzenbauliche Maßnahmen, wie z.B. Fruchtfolgegestaltung, Reduzierung der Bodenbearbeitung, muss auf den u. g. Flächen ein Herbst-Nmin-Gehalt von max. 30 kg Nmin/ha (1. Stufe) bzw. 31-50 kg Nmin/ha (2. Stufe) eingehalten werden.
- Die Probenahme erfolgt in Abhängigkeit von der Sickerwasserspende ab dem 1.11.
- Es werden mindestens 75 % der Vertragsfläche je Bewirtschafter beprobt. Das Ergebnis wird auf alle Vertragsflächen des Bewirtschafters umgelegt. Die Probenahme wird mit einem Fahrzeug und einer hydraulisch/elektrischen Bohrvorrichtung bis 60 cm Bodentiefe vorgenommen. Die Probenahme erfolgt im Rahmen der Gewässerschutzberatung.
- Sollte der durchschnittliche Herbst-Nmin-Wert aller untersuchten Flächen wesentlich von den definierten Zielwerten abweichen, kann ggf. eine Korrektur der Zielwerte erfolgen.
- Rechtsverbindliche Anerkennung des gemessenen Nmin-Wertes.
- Dokumentation der Maßnahmen nach Kartoffeln in einer Schlagkartei. Diese kann zu Auswertungs- und Kontrollzwecken von der Gewässerschutzberatung und dem WV GF angefordert werden.
- Der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin verpflichtet sich, für die Vertragsflächen keine weiteren Freiwilligen Vereinbarungen außer I.L. abzuschließen (Vorgabe MU-Maßnahmenkatalog)

Maßnahmendauer:	01.08.2022 - 30.06.2023	
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2022	
Ausgleichshöhe:	**a) 150 €/ha**	(≤ 30 kg N_{min} kg/ha)
	b) 130 €/ha	(≤ 50 kg N_{min} kg/ha)

Maßnahmen auf sehr hoch prioritären Flächen (TGG Ettenbüttel und Wedelheine)

11 a). Extensiver Grasanbau (mit Nutzung)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1, ANDI Kulturcode 424)

(Die Vereinbarung kann nur auf sehr hoch prioritären Flächen nach der neuen Prioritätensetzung in den TGG Wedelheine und Ettenbüttel abgeschlossen werden.)

- Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig.
- In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Gewässerschutzberatung eine Frühjahrseinsaat möglich.
- Eine einmalige N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig.
- Jährliche Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung (max. 1 GV/ha in Abstimmung mit dem Gewässerschutzberater)
- Eine Zufütterung ist grundsätzlich unzulässig, Ausnahme: Raufutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung.
- Führen einer Schlagkartei/eines Weidetagebuches.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit Gewässerschutzberater und WVU
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps nur nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters, max. 40 kg N/ha unter Berücksichtigung der Nmin-Vorgaben der DüV

Maßnahmendauer:	01.09.2022 – 31.12.2023
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2023
Ausgleichshöhe:	600 €/ha

11 b). Extensiver Grasanbau (Brache)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F2, ANDI Kulturcode 591)

(Die Vereinbarung kann nur auf sehr hoch prioritären Flächen nach der neuen Prioritätensetzung in den TGG Wedelheine und Ettenbüttel abgeschlossen werden.)

- Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig.
- In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Gewässerschutzberatung eine Frühjahrseinsaat möglich.
- Mindestens alle 2 Jahre ist ein Abschlegeln des Aufwuchses bis zum 15.11. erforderlich. Die Anforderungen der GAP sind zu berücksichtigen.
- Führen einer Schlagkartei.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit Gewässerschutzberater und WVU.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung.
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps nur nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters, max. 40 kg N/ha.

Maßnahmendauer:	01.09.2022 – 31.12.2023
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2023
Ausgleichshöhe:	600 €/ha

Kombinationsmöglichkeiten von Freiwilligen Vereinbarungen gem. § 28 (3) Ziff. 4b NWG und ELER-AUM auf der selben Fläche

Stand: 01 2022

Code*		Freiwillige Vereinbarungen (FV) / Ökologische Vorrangfläche (öVF) bzw. ELER-Maßnahmen	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Brachen/Randstreifen	öVF - Miscanthus, durchw. Silphie	öVF - Anbau von Leguminosen	Erschwernisausgleich	Ökologischer Landbau - Grundförderung	Ökologischer Landbau - Zusatz Wasserschutz	Zwischenfrüchte oder Untersaaten	Cultanverfahren	Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais	einjährige Blühstreifen	mehrjährige Blühstreifen	Schonstreifen Ackerwildkräuter	Schonstreifen Feldhamster	Schonstreifen Ortolan	Schonstreifen Rotmilan	Grünstreifen (Gewässer / Erosion)	Hecken Winderosion	Hecken Vogelschutz	Grünland - extensive Bewirtschaftung	Grünland - Frühjahrsruhe	Grünland - Weide in Hanglagen	Grünland - Zusatzauflagen EA	artenreiches Grünland	Biotope - Beweidung	Biotope - Mahd	Nordische Gastvögel - Acker	Nordische Gastvögel - Grünland	Nordische Gastvögel - Grünland und Wiesenvogel
			052 053	054 056 058 062 065 066	063 064	060	EA	Maßnahmen der ELER - Förderperiode 2015 - 2022 (nach Richtlinie NiB-AUM)																							
								BV1	BV3	AL2	AL3	AL5	BS1	BS2	BS3	BS4	BS5	BS6	BS7	BS8	BS9	GL1	GL2	GL3	GL4	GL5	BB1	BB2	NG1	NG3	NG4
I.	A	Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger	+	-	-	+	E	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+	+	+	E	+	-	-	+	+	+
I.	B	Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger	+	-	-	+	E	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+	+	+	E	+	DF	DF	+	+	+
I.	C	Gewässerschonende Aufbringung von Gülle	+	-	-	+	E	+	+	+	-	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	E	+	+	E	+	-	-	-	+	+
I.	D	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+
I.	E	Aktive Begrünung	Z*	-	-	Z*	-	+*	+	DF	+	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
I.	F1	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung	+	-	Z*	-	-	+*	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	E	-	-
I.	F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Brachen)	-	Z*	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	-	DF	DF	-	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I.	G	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	-	-	-	-	DF	+*	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	-	DF	DF
I.	H	Umbruchlose Grünlanderneuerung	-	-	-	-	E	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	E	DF	DF	DF	-	+	+
I.	I	Reduzierte N-Düngung	+	-	-	-	-	DF	DF	+	+	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
I.	J	Reduzierte Bodenbearbeitung	-*	-	-	-*	-	+	+	-*	+	DF*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
I.	K	Einsatz stabilisierter N-Dünger/Cultan-Verfahren	+	-	-	-	-	-	-	+	DF	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
I.	L	Gewässerschonender Pflanzenschutz	+	-	-	-	-	-	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
II.		Umwandlung Acker in ext. Grünland	-	-	-	-	DF	+*	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	-	DF	DF
III.		Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit Zielvorgaben	Z*	-	-	Z*	DF	+*	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF

* **ÖVF-Codes:** 052-Zwischenfrucht / 053-Untersaat / 054-Streifen am Waldrand / 056-Pufferstreifen auf Ackerland / 058-Feldrand / 060-Leguminosen / 062-Brache / 063-Miscanthus / 064-durchw. Silphie / 065-Brache m. einj. Honigpflanzen/ 066-Brache m. mehrj. Honigpflanzen

Erläuterung der Kombinationsmöglichkeiten:

- \- aus technischen bzw. organisatorischen Gründen keine Überschneidungen möglich (z. B. unterschiedliche Zielflächen oder sich gegenseitig ausschließende Bewirtschaftung)
- -* die Maßnahmen schließen sich gegenseitig aus, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird
- \+ Kombination möglich, Zahlungen werden addiert
- +* eine Kombination von BV1 mit den FV I.E, I.F1, I.G, II. und III. ist nur mit abgesenktem Förderbetrag der Freiwilligen Vereinbarung (analog GAK: Abzug 20€/ha) zulässig
- **DF** wegen **Doppelförderung** keine Kombination zulässig
- **DF*** eine Doppelförderung liegt nur vor, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird
- **E** **Einzelfallprüfung,** Möglichkeit der Kombination z. B. abhängig von der gewählten Variante im AUM-Nat. bzw. von der jeweiligen NSG-Verordnung
- **Z*** bei Anrechnung als ökologische Vorrangfläche müssen vorgegebene Beträge von den FV-Fördersätzen abgezogen werden